

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN DES AG

0 Allgemeines

0.1 Grundlagen der Ausführung

- 0.2.1 Grundlagen für die Lieferung der Baustoffe, für die Ausführung der Arbeiten und für die Abrechnung werden:
- die Bestandszeichnungen sowie die Berechnungen, Konstruktions- und Ausführungs-Zeichnungen der Fachingenieure,
 - die einschlägigen ministeriellen Erlasse des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
 - die geprüften Berechnungen, Konstruktions- und Werkstatt- Zeichnungen des **AN**,
 - die zum Zeitpunkt der Ausschreibung allgemein gültigen, einschlägigen und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen weiteren Fachnormen.
 - Zusätzliche Anweisungen der Bauleitung des AG.

0.2 Ausführungsunterlagen

0.2.1 vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- 0.2.1.1 Für die Bauvorbereitung werden dem AN die notwendigen Unterlagen in 2-facher Fertigung zur Verfügung gestellt:
- Lageplan
 - Bauwerkspläne, mit wesentlichen Detailpunkten,
 - Schal- und Bewehrungspläne, mit Stahllisten
 - Ausbauquerschnitte, Querprofile (bei Erfordernis,)
 - Höhenpläne (bei Erfordernis)
 - Regelzeichnungen des AG,
- 0.2.1.2 Ferner gelten alle weiteren, vom AG gelieferten Pläne und Unterlagen.
Änderungen bleiben vorbehalten.
Der AN hat seine Aufzeichnungen über Anordnungen und Planänderungen (veranlasst durch AG oder AN) von der örtlichen Bauleitung gegenzeichnen zu lassen, wenn die Aufzeichnungen anerkannt werden sollen. Duplikate sind der Bauleitung des AG auszuhändigen.
- 0.2.1.3 Der AN ist dazu verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen nach VOB/B 2012 § 3 auf ihre Übereinstimmung und Richtigkeit zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind rechtzeitig vor der Ausführung der Bauleitung des AG zu melden.



0.2.2 vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Sämtliche Ausführungsunterlagen des AN sind ohne besondere Vergütung und ohne weitere Aufforderung dem AG zu übergeben.

0.2.2.2 Vor der Bauausführung

- Statische Berechnungen von Baubeihelfen, Rohrleitungen (falls erforderlich) usw. mit Ausführungsplänen und allen erforderlichen Detailzeichnungen,
- Eignungsprüfungs- Nachweise,
- Alle sonstigen, für die Bauausführung erforderlichen örtlichen Aufnahmen, Zeichnungen und Ausführungsunterlagen.
- Sämtliche örtlichen Schwierigkeiten, die den Bauablauf erheblich beeinflussen können, sind dabei zu berücksichtigen!!

0.2.2.3 Während der Bauausführung

- Tagesberichte, Aushändigung laufend, ohne Verzögerung.
- Eigenüberwachungs- / Fremdüberwachungs- Nachweise,
- Lieferschein- Nachweise, für alle betreffenden LV-Positionen, Aushändigung jew. umgehend,
- Aufmaße AG / AN,
- Sonstige Unterlagen für die Abrechnung (u.a. Handskizzen, Fotos u.dgl. mehr).

0.2.2.4 Für die Abrechnung

- Aufmaßblätter,
- Mengenberechnungen,
- Abrechnungspläne, Aufmaßskizzen u. dgl. mehr (min. 2-fach)

0.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

0.3.1 Zusammen mit der Baumaßnahme des AG können eventuell auch andere, durch den AG veranlasste Maßnahmen Anderer (z.B. Leitungsträger) durchgeführt werden. Diese Arbeiten erfolgen durch den jeweiligen Eigentümer oder durch ein von den zuständigen Stellen beauftragtes Unternehmen.

0.3.2 Tiefbauarbeiten für die Verlegung von Ver-, Entsorgungsleitungen und Kabeln sind vom AN, nach Aufforderung durch den AG auch für andere Leitungseigentümer im Zuge der Gesamtbaumaßnahme auszuführen. Der AN muss diese Arbeiten auf der Grundlage der Vertragspreise (Haupt-LV) ausführen.

0.3.3 Der AN hat sich vor dem Verfüllen der Kanal-, Wasser-, Gas-, Kabel- und sonstigen Leitungsgräben beim Tiefbauamt, Abt. Vermessung, bei den Stadtwerken, der Telekom AG bzw. den zuständigen Stellen zu erkundigen, ob sämtliche Versorgungs-



leitungen, die zugefüllt werden, auch eingemessen sind.

Falls dies nicht beachtet wird, ist der AN verpflichtet, sämtliche verlegten Leitungen, die nicht eingemessen wurden, auf seine Kosten freizulegen und neu zu verfüllen.

- 0.3.4 Eventuell vorhandene Hydranten, Schächte und Absperrschieber im Bereich der Baustelle sind vom Aushub freizuhalten. Ein Erschwerniszuschlag wird hierfür nicht vergütet. Alle Vorsichtsmaßnahmen, die nach den Unfallverhütungsvorschriften zur Sicherung der Arbeiten erforderlich sind, hat der AN ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen.
- 0.3.5 Die Koordinierung aller anfallenden Bauarbeiten im Bereich der Übergangsstellen mit anderen Unternehmern obliegt dem AN, in Absprache mit der Bauleitung des AG. Evtl. Unterbrechungen oder zusätzliche Aufwendungen für das Zusammenwirken sind Sache des AN und werden nicht zusätzlich vergütet.

0.4 Aufmaßverfahren

- 0.4.1 Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach den, von der Bauleitung des AG genehmigten Abrechnungsplänen und Aufmaßskizzen, bzw. nach anerkannten Lieferscheinen. Die prüffähigen Abrechnungsunterlagen sind durch den AN laufend aufzustellen.
- 0.4.2 Die Massenaufstellung ist bereits während der Bauzeit, dem Baufortschritt entsprechend aufzustellen und beim AG abschnittsweise einzureichen. Sie muss bereits als Bestandteil der späteren Schlussrechnung gelten (keine geschätzten Massen!).
- 0.4.3 Sämtliche Aufmaße sind in die Ausführungs- bzw. Abrechnungspläne einzutragen. Für Aufmaße, die nicht in die Pläne eingetragen werden, müssen besondere Skizzen angefertigt werden. Bei jedem Aufmaß muss die genaue Lage angegeben sein.
- 0.4.4 Für die Abrechnung von Schüttgütern gelten die angegebenen Umrechnungsfaktoren. Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (z.B. Kontrollprüfungen für Gütenachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten Werte an die im LV festgelegten Werte. Die Umrechnungstabelle des LV's hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.
- 0.4.5 Abschlagszahlungs- Anforderungen müssen generell mit einer diesbezügl. Leistungsaufstellung, die als Bestandteil der Schlussrechnung gelten kann, eingereicht werden. Nur in genehmigten Ausnahmefällen (z.B. Anfangsstadium der Baumaßnahme) sind bei AZ- Anforderungen geschätzte Massen zulässig. In diesen Fällen wird ein entspr. Sicherheitseinbehalt bis zu 5 v.H. angesetzt.
- 0.4.6 Die Aufstellung, bzw. Aufteilung der Aufmaße und Rechnungen hat nach den Forderungen des AG zu erfolgen. Ggf. sind für versch. unterteilte Gewerke getrennte Aufmaße und Rechnungen zu erstellen.



0.5 Vergütung

- 0.5.1 Sofern in den einzelnen LV-Positionen nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Preise für in sich abgeschlossene **Arbeiten** bis zur vollen Funktionsfähigkeit des Leistungs-Abschnittes, einschl. Lieferung der erforderlichen Baustoffe. In den Einheitspreisen (EP's) sind insbesondere die Nebenleistungen der DIN – Vorschriften eingeschlossen.
- 0.5.2 Preisänderungen für Materialzulieferungen, die sich während der Bauzeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.
Der Bieter/AN wird besonders darauf hingewiesen, dass die im LV angebotenen Preise auch bei grundsätzlichen Veränderungen der Materialpreise auf dem Weltmarkt keinerlei Veränderung finden.
Der Bieter kann sich bei Schwierigkeiten der Materialbeschaffung bzw. bei grundsätzlichen Preis- Veränderungen nicht auf eine ihm zum Angebotszeitpunkt unbekannte Situation berufen. Es ist Sache des AN rechtzeitig nach der Auftragserteilung für die Sicherstellung der notwendigen Materialien Sorge zu tragen.

0.6 Abnahme

Später nicht mehr zugängliche Bauteile sind grundsätzlich vor deren Einschluss bei der Bauleitung des AG zur Abnahme anzuzeigen. Die weiterführenden Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Bauleitung des AG ausgeführt werden.

